

# Obsequium religiosum intellectus et voluntatis

Von Manfred Heim

## 1. Thematische Vorüberlegungen

In ganz besonderer Weise brachte das Jahr 1989 eine Neuaufnahme der Diskussion um die Ausübung von Autorität in der Kirche. Rund zweihundert Theologieprofessoren des deutschsprachigen Raumes äußerten in der »Kölner Erklärung« ihre Besorgnis über den »Leitungsstil« in der Kirche. Auch in der am 25. Februar 1989 publizierten Neuregelung des Glaubensbekenntnisses und des Treueides<sup>1</sup> sah mancher Kritiker die Wiederbelebung des Antimodernisteneides und die Zurückdrängung des individuellen Wahrheitsgewissens gegenüber einem formalen Autoritätsanspruch. Gleichzeitig wurden auch Stimmen laut, die nach den Bischofsbestellungen, wie in Wien, Köln, Salzburg und Chur, die Beteiligung der Gläubigen daran verlangten oder aber das Verfahren kritisch zu überprüfen vorschlugen.<sup>2</sup> In der Auseinandersetzung um die einzelnen Inhalte und Zielrichtungen der Kritik entwickelte sich auch ein Streit »um die formale Kompetenz und Autorität in den Bereichen der kirchlichen Lehre und der Jurisdiktion, aus der sich eine formale Gehorsamsforderung ergibt«.<sup>3</sup>

Tatsächlich sind viele Konflikte der Kirchengeschichte, zumal in neuerer Zeit und hier besonders im 19. Jahrhundert, auf dem Hintergrund der Spannungen zwischen dem Gehorsams- und Freiheitsprinzip auf der einen Seite und der Entwicklung der »autonomen Vernunft« in religiösen, philosophischen, historischen und naturwissenschaftlichen Fragen auf der anderen Seite entstanden.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Für Analyse und Bewertung dieser Neuregelung, sowie die Beschäftigung mit dem gesamten Komplex ist grundlegend: Heribert Schmitz, »Professio Fidei« und »Iusiurandum Fidelitatis«, Glaubensverständnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 157 (1988) 353–429 (erschieden Januar 1990); Gustave Thils u. Theodor Schneider, Glaubensbekenntnis und Treueid. Klarstellungen zu den »neuen« römischen Formeln für kirchliche Amtsträger, Mainz 1990; José A. Fuentes, Sujeción del fiel en las nuevas formulas de la profesión de fe y del juramento de fidelidad, in: Ius Canonicum 30 (1990) Nr. 60, 517–545.

<sup>2</sup> Klaus Schatz, Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: Stimmen der Zeit 114 (1989) 291–307; Gerhard Hartmann, Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität, Graz–Wien–Köln 1990 (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte 5); Anton Landersdorfer, Die Bestellung der Bischöfe in der Geschichte der katholischen Kirche, in: Münchener Theologische Zeitschrift 41 (1990) 271–290; Gisbert Greshake (Hg.), Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche, München–Zürich 1991.

<sup>3</sup> Gerhard Ludwig Müller, Was ist kirchlicher Gehorsam? Zur Ausübung von Autorität in der Kirche, in: Catholica 44 (1990) 26–48, 26.

<sup>4</sup> Grundlegend für die Beschäftigung mit der katholischen Theologiegeschichte dieser Epoche ist das biographische Sammelwerk: Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert, hg. v. Heinrich Fries u. Georg Schwaiger, 3 Bde., München 1975. Ebenso Georg Schwaiger (Hg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert.

Ohne im einzelnen näher darauf eingehen zu können, sei hier nur an die nach Papst Gregor VII. (1073–1085) benannte Epoche erinnert, mit der die Entwicklung der Kirchengeschichte gleichsam in ein neues und entscheidendes Stadium eintrat.<sup>5</sup>

Von dem bis dahin in dieser Form noch nicht bekannten, jetzt mit allem Nachdruck zur Geltung gebrachten Gehorsamsanspruch des Papstes gingen in der Folge Strahlungen aus, die sich gleich einem Prisma bündelten und sich in der Person Gregors VII. und in seinem Register konzentrierten.<sup>6</sup>

Das »Große Abendländische Schisma« (seit 1378) bedeutete die eigentliche Krise der spätmittelalterlichen Kirche und brachte das Erstarken der konziliaren Idee, den sogenannten Konziliarismus, mit sich. Dahinter stand, kurz und in vereinfachter Form gesagt, der Gedanke, daß das allgemeine Konzil als Repräsentation der Gesamtkirche die höchste Autorität in der Kirche hinsichtlich des Glaubens und der Kirchenordnung bilde. Dabei spielten die Pariser Synoden eine wichtige Rolle, versuchten doch die dortigen Versammlungen, die konziliaren und konziliaristischen Ideen in die Tat umzusetzen.<sup>7</sup> So beschloß eine große Mehrheit auf der 1398 tagenden Synode, sich der römischen Obödienz zu entziehen.<sup>8</sup> Sollte dieser Beschluß zunächst dazu dienen, die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit nachdrücklich zu erreichen, so mündeten die gallikanischen Tendenzen ein in die 1438 verabschiedete Pragmatische Sanktion von Bourges und wirkten nach bis ins 19. Jahrhundert. Hinzu traten, mit dem Untergang der Reichskirche und dem Übergang vom alten feudalen zum modernen konstitutionellen Staat, beschleunigt durch den Geist der Aufklärung und in den Auswirkungen der von Frankreich ausgehenden Großen Revolution, neue Probleme. »Es war nun kein Zufall, daß besonders im 19. Jahr-

---

Referate und Berichte des Arbeitskreises Katholische Theologie (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11), Göttingen 1975; Ders. u. Martin Schmidt (Hgg.), Kirchen und Liberalismus im 19. Jahrhundert (ebd. 19), Göttingen 1976; Ders. (Hg.), Aufbruch ins 20. Jahrhundert. Zum Streit um Reformkatholizismus und Modernismus (ebd. 23), Göttingen 1976; Ders. (Hg.), Historische Kritik in der Theologie. Beiträge zu ihrer Geschichte (ebd. 32), Göttingen 1980; Thomas Michael Looome, *Liberal Catholicism, Reform Catholicism, Modernism. A contribution to a new orientation in Modernist Research* (Tübinger theologische Studien 14), Mainz 1979; Manfred Weitlauff, »Modernismus« als Forschungsproblem. Ein Bericht, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte (ZKG) 93 (1982) 312–344; Ders., Kirche und Theologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Münchener Theologische Studien 39 (1988) 155–180; Ders. (Hg.), Katholische Kirche und Theologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZKG 101 (1990) 147–396 (darin die einschlägigen Beiträge mit neuester Literatur).

<sup>5</sup> Karl August Fink, *Papsttum und Kirche im abendländischen Mittelalter*, München 1981, bes. 33–36.

<sup>6</sup> Georg Schwaiger, *Kirchenreform und Reformpapsttum (1046–1124)*, in: Münchener Theologische Zeitschrift 38 (1987) 31–51; Ders., *Papsttum und Bischöfe vom frühen Mittelalter bis zum I. Vaticanum*, in: Zentralismus statt Kollegialität? Kirche im Spannungsfeld, hg. v. Franz Kardinal König (Schriften der Katholischen Akademie in Bayern 134), Düsseldorf 1990, 55–81; Othmar Hageneder, *Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums*, in: Römische Historische Mitteilungen 20 (1978) 29–47. — Die Bedeutung der »oboedientia« für den Regierungsstil Gregors VII. und seine Auffassung des päpstlichen Primates behandelt umfassend der Aufsatz von Karl Josef Benz, *Kirche und Gehorsam bei Papst Gregor VII. Neue Überlegungen zu einem alten Thema*, in: *Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag*, hg. v. Manfred Weitlauff u. Karl Hausberger, St. Otilien 1990, 97–150.

<sup>7</sup> Hier sei nur genannt D. Taber, *Pierre d'Ailly and the Teaching Authority of the Theologian*, in: *Church History* 59 (1990) 163–174.

<sup>8</sup> *Le vote de soustraction d'obédience en 1398*, par Hélène Millet et Emmanuel Poule. Bd. 1: Introduction. Edition et fac-similés des bulletins du vote (Documents, études et répertoires, publ. par l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes), Paris 1988.

hundert die katholische Kirche mit ihrer hierarchischen Struktur, der Unterscheidung von Priestern und Laien, dem Autoritätsprinzip und der Begründung des kirchlichen Gehorsams gegen Gott nun als Widerpart aller neuzeitlichen Werte der Freiheit, der Subjektivität, der Selbstbestimmung, des Gewissens, der Mündigkeit und Wissenschaft erschien.«<sup>9</sup>

## 2. Zur theologischen Entwicklung des Gehorsamsbegriffs

Das Verständnis von Gehorsam beim heiligen Kirchenvater Augustinus ist geradezu wegweisend für die weitere Entwicklung des Begriffes im Abendland geworden. Denn für ihn ist der Gehorsam die »Mutter und Wächterin aller Tugenden« und Kennzeichen der Demütigen, also derer, die sich unter ein Höheres unterwerfen. Weil aber nichts höher ist als Gott, schuldet der Mensch ihm den Gehorsam.<sup>10</sup> Auch für Thomas von Aquin steht der Gehorsam an der Spitze der Hierarchie der Tugenden: er ist in der natürlichen und göttlichen Rechtsordnung begründet. Als seine Grundform bezeichnet der Kirchenlehrer die völlige Unterwerfung des Menschen unter den göttlichen Willen.<sup>11</sup> Im Gehorsam liegt für ihn »das Zeugnis der Jüngerschaft in der Nachfolge Christi.«<sup>12</sup>

Augustinus und Thomas stützen sich in ihren Aussagen auf die Heilige Schrift. Gott schließt mit Abraham (Gen 15, 7–21) und mit seinem Volk Israel am Sinai (Ex 19–24) einen Bund. Die Initiative geht von ihm aus, er fordert dafür Gehorsam und Treue gegenüber seinen Weisungen. Abraham handelt auf Jahwes Gebote in Vertrauen, Hoffnung und Gehorsam (Gen 12, 22), Mose wird zum Befreier seines Volkes, weil er Gottes Plan gehorcht und befolgt (Ex 3, 16f.). Überhaupt sind sowohl im Alten wie im Neuen Testament als Einzelleistungen von Glauben unter anderem der Gehorsam verlangt (Gen 22, 1f.; Röm 10, 16; 2 Kor 9, 13).<sup>13</sup> Gehorsam ist eines der biblischen Urworte; es bezeichnet gar ein anderes Wort für den Glauben. Denn der »Ungehorsam des Menschen ist eigentlich Unglaube.«<sup>14</sup> Der Apostel Paulus bezeichnet die Kirche als beauftragt, alle Völker zum Gehorsam des Glaubens zu führen (Röm 16, 26; vgl. Eph 3, 10). Dementsprechend legte das I. Vatikanische Konzil fest, daß alles zu glauben ist, was in der Heiligen Schrift und Tradition enthalten ist und von der Kirche entweder in feierlichem Beschluß oder durch ordentliche und allgemeine Lehrverkündigung als von Gott geoffen-

<sup>9</sup> Müller (Anm. 3) 33.

<sup>10</sup> De civ. Dei 14, 12f. — Zum Gehorsam allgemein: LThK IV<sup>2</sup> 1960, 601–604; Karl Suso Frank, Gehorsam, in: Reallexikon für Antike und Christentum, Stuttgart 1976, 390–430; verschiedene Beiträge zur Thematik in Concilium 16 (1980) 603–637; Alois Müller, Ekklesiologische Erwägungen zum Thema »Gehorsam«, in: Theologische Berichte XVII. Theologie und Hierarchie, hg. v. Josef Pfammatter u. Eduard Christen, Zürich 1988, 111–144; Jean Leclercq, Gehorsam, in: Lexikon des Mittelalters V, München–Zürich 1988, 1174.

<sup>11</sup> S. th. II–II q. 104 a. 1–5.

<sup>12</sup> Nachweis bei Leclercq (Anm. 10) 1174.

<sup>13</sup> Wolfgang Beinert, Glaube, in: Ders. (Hg.), Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg – Basel – Wien 21988, 193–197.

<sup>14</sup> Müller (Anm. 3) 37.

bart zu glauben vorgelegt wird.<sup>15</sup> Schon das Konzil von Trient hatte bestimmt, daß allein der Kirche, d. h. dem kirchlichen Lehramt, das Urteil über den wahren Sinn und die Auslegung der Heiligen Schrift zustehe.<sup>16</sup> Denn die Kirche als Ganze ist in Christus das Sakrament des Heils der Welt.<sup>17</sup> Die Apostel und die aus dem Apostolat hervorgegangenen Dienste der Hirten und Lehrer haben den Auftrag, das Zeugnis vom Evangelium in Verkündigung, Leitung und Seelsorge zu vergegenwärtigen. Daher dürfen sie auch Gehorsam und Unterordnung von ihren Gemeinden erwarten (Heb 13, 17; Apg 20, 28–31 u. ö.).

### 3. Die Konzeption des »obsequium religiosum« in den Konstitutionen des II. Vatikanischen Konzils

In diesem Sinne verkündete das II. Vaticanum in Artikel 25 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, die mit dem programmatischen Leitwort »Lumen gentium« (Lumen gentium [LG]) beginnt, daß die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit dem römischen Bischof lehren, von allen als Zeugen der göttlichen und katholischen Wahrheit zu verehren sind: »Die Gläubigen aber müssen mit einem im Namen Christi vorgetragenen Spruch ihres Bischofs in Glaubens- und Sittensachen übereinkommen und ihm mit religiös gegründetem Gehorsam anhängen. Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht.«<sup>18</sup> Um es schon vorwegzunehmen: Diese Aussage der Konzilsväter wird das entscheidende Interpretament für das Verständnis des »religiosum intellectus et voluntatis obsequium«, wie es in c. 752 CIC/1983 begegnet, sein.

Dem ordentlichen Lehramt des Papstes ist also »grundsätzlicher Respekt des Amtes im allgemeinen und innere Zustimmung zu seinen Erklärungen«<sup>19</sup> entgegenzubringen. Dies gilt auch für jemanden, »der mit der offiziellen Lehre der Kirche in einen oder anderen Punkt nicht übereinzustimmen vermag.« In diesem Fall ist dann der Lehrautorität des

<sup>15</sup> »Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive solemniter iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur.« DS 3011.

<sup>16</sup> DS 1507; NR 93.

<sup>17</sup> II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen gentium« Art. I (LThK E. I. 156).

<sup>18</sup> »Episcopi in communione cum Romano Pontifice docentes ab omnibus tamquam divinae et catholicae veritatis testes venerandi sunt; fideles autem in sui Episcopi sententiam de fide et moribus nomine Christi prolatam concurrere, eique religioso animi obsequio adhaerere debent. Hoc vero religiosum voluntatis et intellectus obsequium singulari ratione praestandum est Romani Pontificis authentico magisterio etiam cum non ex cathedra loquitur; ita nempe ut magisterium eius supremum reverenter agnoscat, iuxta mentem et voluntatem manifestatam ipsius.« LG 25 Abs. 1 (LThK E. I. 236 f.).

<sup>19</sup> Karl Rahner, Kommentar zum III. Kapitel Artikel 18–27 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, in: LThK E. I. 210–246, 236 f.

Papstes zumindest in ehrerbietigem Schweigen (*silentium obsequiosum*) zu begegnen.<sup>20</sup> Indes — mehr noch als bloß religiöser Gehorsam ist den Definitionen entgegenzubringen, welche die einzelnen Bischöfe auf einem Ökumenischen Konzil, wo sie »vereint für die ganze Kirche Lehrer und Richter des Glaubens sind«, festlegen: diesen ihren Definitionen ist »mit Glaubensgehorsam anzuhängen.«<sup>21</sup>

Sowohl der religiöse Gehorsam, der dem nicht-unfehlbaren kirchlichen Lehramt zu leisten ist, wie auch der Glaubensgehorsam gegenüber den unfehlbaren Definitionen eines auf einem Ökumenischen Konzil versammelten Bischofskollegiums wird mit dem Terminus »obsequium« bezeichnet. Daß aber der Gehorsam des Verstandes und des Willens (*intellectus et voluntatis obsequium*) ebenso als Glaubensgehorsam gegenüber dem offenbarenden Gott verstanden wird, zeigt auch ganz deutlich die in der vom II. Vatikanischen Konzil in der Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung (*Dei Verbum* [DV]) verwendete Formulierung: Der Mensch überantwortet sich Gott im »Gehorsam des Glaubens«, *oboeditio fidei* (Röm 16,26; 2 Kor 10,5f.), »als ganzer [also mit Leib und Seele] in Freiheit, indem er sich dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft« und seiner Offenbarung willig zustimmt.«<sup>22</sup>

Es bleibt festzuhalten, daß das II. Vaticanum den Terminus »obsequium« nicht einheitlich und differenziert zur Anwendung bringt, wie die Unterschiede zwischen LG 25 Absatz 1 und 2, sowie LG 25 Absatz 1 und DV 5 Absatz 1 eindeutig belegen.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Avery Dulles, *Lehramt und Unfehlbarkeit*, in: *Handbuch der Fundamentaltheologie* 4, hg. v. Walter Kern, Hermann Josef Pottmeyer, Max Seckler, Freiburg – Basel – Wien 1988, 153–178, 176. — Das »*silentium obsequiosum*« spielte im Zusammenhang mit dem »Jansenismus« eine wichtige Rolle. Papst Clemens XI. mißbilligte es seit geraumer Zeit und verlangte 1705 die ausdrückliche Distanzierung von den fünf Hauptthesen in Pasquier Quesnels »*Le Nouveau Testament en français avec des réflexions morales sur chaque verset*« (DS 2390), die schon 1653 von Papst Innocenz X. mit der Bulle »*Cum occasione*« als häretisch verurteilt worden waren (DS 2001–2007; NR 871–875). 1715 schließlich folgte Clemens' XI. Bulle »*Unigenitus Dei Filius*«, die auf Veranlassung König Ludwigs XIV. 101 Thesen Quesnels bzw. das »ehrerbietige Schweigen« verurteilte (DS 2400–2502; NR 876–888). Zum Ganzen: L. Willaert, *Jansenismus*, in: *LThK* V<sup>2</sup> 1960, 865–869; Louis Cognet, in: *Handbuch der Kirchengeschichte* V, hg. v. Hubert Jedin, Freiburg – Basel – Wien 1970, 26–64.

<sup>21</sup> »*Quod [scil. doctrinam Christi infallibiliter enuntiare] adhuc manifestius habetur quando, in Concilio Oecumenico coadunati, pro universa Ecclesia fidei et morum doctores et iudices sunt, quorum definitionibus fidei obsequio est adhaerendum.*« LG 25 Abs. 2 (*LThK* E. I, 238 f.).

<sup>22</sup> »*Deo revelanti praestanda est oboeditio fidei .... qua homo se totum libere Deo committit »plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium« praestando et voluntarie revelatione ab Eo datae assentiendo.*« II. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstit. über die göttliche Offenbarung »*Dei Verbum*« Art.5 Abs. 1 (*LThK* E. II, 512f.). — Die im lateinischen Text in Anführung gesetzte Passage bezeichnet ein Zitat aus I. Vaticanum, Dogm. Konstit. über den katholischen Glauben »*Dei Filius*«, Kap. 3 (DS 3008).

<sup>23</sup> Zu den Unterschieden: Schmitz, »*Professio Fidei*« (Anm. 1) 400. — Selbst die Übertragungen von »obsequium« in den genannten Passagen in moderne Sprachen erwies sich als nicht einheitlich. Beispiele bei Lucy Blyskal, *Obsequium: A Case Study*, in: *The Jurist* 48 (1988) 559–589, 568.

## 4. Das »obsequium religiosum« gemäß c. 752 CIC/1983

### 4.1. Eingrenzung des Begriffs

Diese Tatsache, wie überhaupt die uneinheitliche Verwendung der Begriffspaare Gehorsam — Zustimmung und oboedientia — obsequium werfen nicht unerhebliche Probleme bei der Interpretation und Übersetzung von »obsequium« in der Neuregelung der »Professio fidei« und im Codex Iuris Canonici von 1983 auf, in dem der Begriff viermal erscheint (cc. 218, 678 § 1, 752 und 753). Die Untersuchung soll sich im folgenden auf die Formulierung in c. 752 CIC/1983 konzentrieren, also auf das »religiosum intellectus et voluntatis obsequium«, das dem nicht-unfehlbaren Lehramt geschuldet wird.<sup>24</sup> Dieser Kanon gehört zu Buch III des CIC/1983, das in den cc. 747–833 die Bestimmungen über den Verkündigungsdienst der Kirche enthält. In diesem Buch ist der Einfluß von »Lumen gentium« allenthalben deutlich, ja er durchzieht das ganze Buch.<sup>25</sup>

In spezieller Weise entstand einige Verwirrung<sup>26</sup> dadurch, daß durch die undifferenzierte Handhabung von »obsequium« die Frage aufkam, ob Glaubensgehorsam (obsequium fidei) oder religiöser Gehorsam des Verstandes und des Willens welchem Lehramt entgegenzubringen ist, bzw. welcher Typus von Zustimmung gegenüber Aussagen über Glaube und Sitte gefordert ist.<sup>27</sup>

Ganz eindeutig unterscheidet der CIC von 1983 zwischen unfehlbaren Glaubenswahrheiten, die als göttlich geoffenbart vorgelegt werden und denen volle und unbedingte Glaubenzustimmung geleistet werden muß (cc. 749 und 750), und nicht-unfehlbaren Lehren über Glaube oder Sitten, denen zwar keine Glaubenzustimmung (assensus fidei), gleichwohl religiös motivierter Gehorsam des Verstandes und des Willens geschuldet wird (cc. 752 und 753). Damit scheint eine klare Abgrenzung der einzelnen Bereiche gefunden: »Wenn der Papst oder die Bischöfe in kollegialer Verbundenheit bei der Verkündigung des Evangeliums ihr authentisches Lehramt ausüben, ohne damit schon eine definitive Entscheidung treffen zu wollen, so handeln sie kraft ihres Amtes gleichwohl im Namen Christi; in ihrer Lehrverkündigung können sie deswegen religiösen Gehorsam fordern.«<sup>28</sup> Nicht jedoch Glaubenzustimmung, wie auch vermutet werden könnte und wie die unterschiedliche Verwendung von »obsequium« nahezulegen scheint?<sup>29</sup>

<sup>24</sup> Der Text von c. 752 CIC/1983 lautet: »Non quidem fidei assensus, religiosum tamen intellectus et voluntatis obsequium praestandum est doctrinae, quam sive Summus Pontifex sive Collegium Episcoporum de fide vel de moribus enuntiant, cum magisterium authenticum exercent, etsi definitivo actu eandem proclamare non intendant: christifideles ergo devitare curent quae cum eadem non congruant.«

<sup>25</sup> »The influence of Lumen gentium is pervasive.« John P. Boyle, Church teaching authority in the 1983 Code, in: The Jurist 45 (1985) 136–170, 137.

<sup>26</sup> »some confusion exists because obsequium is not utilized as a univocal term«. Blyskal (Anm. 23) 559.

<sup>27</sup> Schmitz, »Professio Fidei« (Anm. 1) 400f. mit einer detaillierten Zusammenfassung der einzelnen Typen.

<sup>28</sup> Winfried Aymans, Begriff, Aufgabe und Träger des Lehramtes, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz, Regensburg 1983, 533–540, 535.

<sup>29</sup> Genau darauf richtet sich das Augenmerk von James H. Provost, Canon 752 and the assent of faith, in: The Jurist 46 (1986) 658–660. Er bezieht sich darin auf ein Schreiben des Präfekten der römischen Glaubenskongregation, Kardinal Ratzingers, an Pater Charles Curran, worin der Präfekt an LG 25 und die darin entwickelten Prinzipien für die Glaubenzustimmung erinnert. Diese hätten auch im CIC von 1983 Eingang gefunden, dessen

#### 4.2. Interpretation des c. 752

Die grammatikalische Konstruktion schon des Eingangssatzes von c. 752<sup>30</sup> läßt keinen Zweifel daran, daß dem nicht-unfehlbaren, authentischen Lehramt des Papstes und des Bischofskollegiums lediglich religiöser Gehorsam des Verstandes und des Willens entgegenzubringen ist, nicht jedoch Glaubenzustimmung (assensus fidei), schon gar nicht Glaubensgehorsam (obsequium/oboedientia fidei). Die Wortstellung »Non quidem ..., tamen« ist keine gewöhnliche oder usuelle, sondern eine sogenannte okkasionelle, die im (klassischen) Latein vor allem dann Verwendung findet, wenn bestimmte Satzteile nachdrücklich hervorgehoben werden sollen. Zudem verstärkt das »quidem« die eingeleitete Negation von »fidei assensus«, während die adversative, entgegengesetzende Konjunktion »tamen« das »religiosum obsequium« zusätzlich betont. Gleichwohl kann das adverbial gebrauchte »quidem«, das gewöhnlich mit »zwar« oder »nämlich« wiedergegeben wird, eine erklärende Funktion innehaben (ähnlich dem »enim« oder »nempe«). Unterstellt man, daß c. 751 — darin werden Häresie und Apostasie definiert — eine Parenthese zwischen cc. 749/750 und cc. 752/753 darstellt, dann greift das »quidem« im ersten Satz von c. 752 in erklärender Weise auf c. 750 zurück: und darin geht es um die als göttlich geoffenbart vorgelegten unfehlbaren Glaubenswahrheiten, um das unfehlbare Lehramt, dem absolute Glaubenzustimmung zu leisten ist.<sup>31</sup> Dadurch, daß das »quidem« sozusagen explizit darauf Bezug nimmt, ist implizit zum Ausdruck gebracht, daß c. 752 nicht vom unfehlbaren Lehramt handelt. So betrachtet, könnte in der Übersetzung durch den Zusatz der kausalen Konjunktion »denn« oder »nämlich« die Exklusivität von c. 752 herausgestellt werden: Denn nicht Glaubenzustimmung ist einer Lehre entgegenzubringen, die der Papst ..., trotzdem aber/gleichwohl/aber dennoch/wohl aber religiöser Gehorsam ...

Wie auch immer »obsequium« semantisch bewertet werden mag oder übersetzt wird — in jedem Fall ist der Lehre, die der Papst oder das Bischofskollegium in Glaubens- oder Sittenfragen verkündigen, zu »folgen«, auch wenn diese Lehre nicht-definitiv als verpflichtend betrachtet und verkündet wird.

#### 4.3. Der graduelle und essentielle Inhalt von »obsequium«

Inwieweit ist nun aber dieser Lehre Folge zu leisten, d.h. welche Art von Zustimmung ist ihr entgegenzubringen? Wie muß das »obsequium« konkret verstanden werden? Als ein absoluter und bedingungsloser Gehorsam im Sinne von »oboedientia« oder als ein Sich-Einverstanden-Erklären und dann Befolgen, ein Akzeptieren, Billigen und Respektieren? Es ist ja wohlbekannt, daß jedes Übersetzen auch ein Interpretieren ist!

c. 752 gar die Absichten des Konzils hinsichtlich der Glaubenzustimmung summarisch in sich einschließe. Diese Auffassung Ratzingers veranlaßt Provost zu der Frage, ob es in c. 752 um Glaubenzustimmung gehe. Er wird sie am Schluß seiner Überlegungen negativ beantworten (660).

<sup>30</sup> Dazu auch Blyskal (Anm. 23) 570f.

<sup>31</sup> Peter Krämer, Bischöfe-Papst-Bischofskonferenzen. Orientierungen, Regelungen und offene Fragen des kirchlichen Gesetzbuches, in: Zentralismus statt Kollegialität (Anm. 6) 114–128, hier 122, betont in Bezug auf c. 749 § 3, daß, wenn diese Offensichtlichkeit der unfehlbar definierten Glaubenswahrheit nicht feststehe, »keine absolute Glaubenzustimmung gefordert werden« dürfe.

Befragt man die deutschen Übersetzungen von »obsequium« in den großen Handwörterbüchern<sup>32</sup>, so drückt der Terminus immer eine »Nachgiebigkeit«, »Gefälligkeit«, »Folgsamkeit« und auch »Gehorsam« aus. In gleicher Weise wird auch das Verb des Substantivs, das Deponens »obsequi« mit »sich fügen«, »sich richten nach jemandes Willen«, »ihm willfahren«, »zu Willen sein«, im übertragenen Sinne mit »einer Sache sich überlassen«, »sich hingeben« übertragen. Dementsprechend gibt die deutsche Übersetzung das »obsequium religiosum« mit »religiöser Gehorsam« korrekt wieder.<sup>33</sup> Am unproblematischsten ist die Übersetzung ins Italienische, weil das lateinische Wort direkt übernommen worden ist (»religioso ossequio«).<sup>34</sup> Die englische und die französische Übersetzung entsprechen mit »religious submission«<sup>35</sup> bzw. »soumission religieuse«<sup>36</sup> sinngemäß der deutschen, wenn auch »Unterwerfung« noch deutlicher konnotiert zu sein scheint als »Gehorsam«. Zurückhaltender sind die Übertragungen in der amerikanischen Ausgabe des CIC/1983 mit »religious respect«<sup>37</sup> und die spanische Version mit »asentimiento religioso«<sup>38</sup>, also »Zustimmung«, obwohl ebenso wie im Portugiesischen die Übersetzung mit »obsequio« möglich wäre.

Die uneinheitlichen und zum Teil äußerlich stark divergierenden Übertragungen von »obsequium« in die modernen Sprachen zeigen sich auch in den jüngsten Kommentaren. Blyskal schließt sich der englisch-amerikanischen Wiedergabe mit »religious respect« an und bezeichnet sie als sorgfältig und genau.<sup>39</sup> Demgegenüber bewertet Boyle die Übersetzung mit »respect« als nicht ausreichend; er plädiert für die Wiedergabe von »obsequium« mit Gehorsam (»obedience«)<sup>40</sup>, der dem authentischen Lehramt geschuldet wird. Dulles spricht von »gewissenhaftem Gehorsam« und von »aufrichtiger Anhänglichkeit« (gemäß LG 25)<sup>41</sup>, ebenso Fuentes, der »obsequium« in der spanischen Übertra-

<sup>32</sup> Reinhold Klotz, Handwörterbuch der Lateinischen Sprache, Bd. II, Braunschweig 3 1879 [Neudruck Graz 1963], 558; Karl Ernst Georges, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Bd. II, Hannover–Leipzig 8 1918, 1265. — Zur Verwendung von »obsequium«: Thesaurus Linguae Latinae Vol. IX, 2 Fasc. II, Leipzig 1971, 180–185.

<sup>33</sup> Codex des kanonischen Rechts, Lateinisch-deutsche Ausgabe, 3., verbesserte und vermehrte Auflage, Kevelaer 1989, 345.

<sup>34</sup> Codice di diritto canonico, Testo ufficiale e versione italiana sotto il patronato della Pontificia Università Lateranense e della Pontificia Università Salesiana, Roma 1983, 483. — Blyskal (Anm. 23) 569 interpretiert diese Übersetzung als gleichbedeutend mit den englischen Termini *homage*, *respect* und *regard*.

<sup>35</sup> The Code of Canon Law in English translation, Prepared by the Canon Law Society of Great Britain and Ireland, 5. Auflage, London 1984, 139.

<sup>36</sup> Code de droit canonique, Texte officiel et traduction française par la Société internationale de droit canonique et de législation religieuses comparées avec le concours des Faculté de droit canonique de l'Université Saint-Paul d'Ottawa, Faculté de droit canonique de l'Institut catholique de Paris, Paris 1984, 138.

<sup>37</sup> Code of the Canon Law, Latin-english edition, Translation prepared under the auspices of the Canon Law Society of America, 3. Auflage, Washington 1984, 285.

<sup>38</sup> Código de derecho canonico, Decima edición, Madrid 1983, 347. — Zu den Übersetzungen auch: Schmitz, »Professio Fidei« (Anm. 1) 402 A, 135, Fuentes (Anm. 1) 535, Blyskal (Anm. 23) 569 f.

<sup>39</sup> »an accurate translation.« Blyskal (Anm. 23) 572, ebenso 561.

<sup>40</sup> Boyle (Anm. 25) 148: »respect« is not strong enough for *obsequium*.

<sup>41</sup> Dulles (Anm. 20) 176.



gung beibehält (»obsequio religioso«) und den Terminus als Unterwerfung (»una sujeción«) auffaßt.<sup>42</sup>

Mussinghoff bewertet sowohl für c. 752 wie für c. 753 die Valenz von »obsequium« dahingehend, daß beide Male »die Folgsamkeit des Geistes infolge der Anerkennung der Amtsautorität« gefordert ist.<sup>43</sup> Insofern übernimmt er die Übersetzung von »Gehorsam«, ebenso wie Walf.<sup>44</sup>

Die Reihe von Übersetzungen und Interpretationen ließe sich weiter fortsetzen.<sup>45</sup> Jedoch steht eines ohne den mindesten Zweifel fest: Keiner der Kommentatoren sieht im »obsequium religiosum« die Forderung nach Glaubenzustimmung oder -gehorsam enthalten, denn es geht um das nicht-unfehlbare Lehramt<sup>46</sup>, und nur das unfehlbare Lehramt fordert gemäß der Dogmatischen Konstitution »Dei Filius« des I. Vaticanum (DS 3008), LG 25 und den cc. 749 und 750 CIC/1983 Glaubenzustimmung.<sup>47</sup>

#### 4.4. »Obsequium« und das authentische Lehramt von Papst und Bischofskollegium

In c. 752 wird das Lehramt des Papstes und des Bischofskollegiums als authentisch bezeichnet. Genauer gesagt wird von einer Lehre gesprochen, die verkündet wird, so oft (wann immer) Papst und/oder Bischofskollegium ihr authentisches Lehramt ausüben (»cum magisterium authenticum exercent«). Das »cum« mit Indikativ wird hier zurecht als ein »cum iterativum« zur Angabe eines wiederholten Vorganges verwendet. Damit wird dem punktuellen Verb »exercere« ein iterativer Aspekt verliehen: »jedesmal wenn«, »so oft«, »wann immer«. Selbst die Auffassung von »cum« als ein »cum temporale« (oder relativum) zur genauen Bestimmung des Zeitpunktes einer einmaligen Handlung in einem bestimmten Fall, oder als ein »cum identicum« zur Einführung einer Handlung, die mit dem übergeordneten Satz (»quam ... enuntiant«) zeitlich und sachlich zusammenfällt und streng gleichzeitig wiedergegeben werden muß, liefe auf das Gleiche hinaus, nämlich: der Begriff »magisterium authenticum« ist nicht auf das »magisterium ordinarium«, das ordentliche Lehramt, »eingegrenzt oder gegenüber dem unfehlbaren Lehramt abgehoben.«<sup>48</sup> Papst und Bischofskollegium üben es aus, »auch wenn sie eine Lehre in Glaubens- oder Sittenfragen nicht definitiv als verpflichtend zu verkünden beabsichti-

<sup>42</sup> Fuentes (Anm. 1) 535. Zugleich qualifiziert er die Wiedergabe von »obsequium« mit »sumisión« und »respect« als nicht ausreichend: »De las diversas versiones nos parece que los términos sumisión y respect no expresan suficientemente el sentido con el que se utiliza el término latino obsequium.« Ebd. A. 27.

<sup>43</sup> Heinrich Mussinghoff, Einführung zu cc. 747–755, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, hier zu c. 753, Stand: 5. Erg.-Lfg. März 1987, Rd.-Nr. 3.

<sup>44</sup> Knut Walf, Einführung in das neue katholische Kirchenrecht, Einsiedeln 1984, 137. Dazu die Anmerkung Blyskal (Anm. 23) 581.

<sup>45</sup> Dazu Blyskal (Anm. 23) 579–581.

<sup>46</sup> Stellvertretend sei genannt Provost (Anm. 29) 659: »the assent of faith is not required, but rather a religious obsequium of intellect and will to the non-infallible teachings.« Ebenso Fuentes (Anm. 1) 535.

<sup>47</sup> Blyskal (Anm. 23) 563; Schmitz, »Professio Fidei« (Anm. 1) 400.

<sup>48</sup> Heribert Schmitz, Die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753 CIC, in: Die Bischofskonferenz, Theologischer und juristischer Status, hg. v. Hubert Müller u. Hermann J. Pottmeyer, Düsseldorf 1989, 196–235, 201; 200–207 zum systematischen Gefälle der cc. 749–753 und zur Differenzierung von Lehramt. Zu unfehlbarem — nichtunfehlbarem Lehramt auch Blyskal (Anm. 23) 563–567, Provost (Anm. 29) 659 und Boyle (Anm. 25) 150 unterscheiden zwischen authentischem und unfehlbarem Lehramt.

gen«. Anders gesagt ist das authentische Lehramt das ordentliche, autoritative Lehramt.<sup>49</sup> Es wird unfehlbar und nicht-unfehlbar von Papst und Bischofskollegium ausgeübt (cc. 749/750 bzw. 752).<sup>50</sup> Man nennt das Lehramt authentisch, weil es, hergeleitet vom Namen des authentischen Meisters, Jesus Christus, in seinem Namen ausgeübt wird. Die höchste Autorität, Papst und Bischofskollegium, übt es aus, wenn sie sich an alle Gläubigen richtet. Sie und ihre Lehrsätze ist der Gläubige gehalten zu akzeptieren, indem er ihnen »obsequium religiosum« des Verstandes und des Willens erweist.<sup>51</sup>

Geradezu als Schlüssel zum tieferen Verständnis von »obsequium« in c. 752 eignen sich, wie oben schon vorweggenommen wurde, LG 25 respektive c. 753, wo der Begriff zuallererst als eine Zustimmung, als Billigung und »Anhängen« verwendet ist: die entscheidenden Verben sind »agnoscere« und »adhaerere«. Sie beschreiben deutlich den Grad der Zustimmung zum Lehramt der Bischöfe.<sup>52</sup> Dagegen ist dem nicht-unfehlbaren Lehramt des Papstes »singulari ratione«, also in einzigartiger Weise »obsequium religiosum« entgegenzubringen, und zwar in einer Weise, wie im Anschluß an die Einführung durch »ita nempe ut« zur Darstellung gebracht wird.<sup>53</sup> Diese Wendung ist »einschränkend-erklärend« verwendet.<sup>54</sup>

Auch wenn »gemäß c. 753, 2. Halbsatz CIC die Gläubigen rechtlich nur gehalten [sind], dem authentischen Lehramt ihrer Bischöfe mit religiösem Gehorsam zu folgen«<sup>55</sup>, so zeigen doch alle Interpretationen eindeutig, daß »obsequium« eine ernsthafte Verpflichtung zur Anerkennung, zum Einverständnis mit dem nicht-unfehlbaren Lehramt ist<sup>56</sup>, daß religiöser Gehorsam, »obsequium religiosum«, gefordert ist, der zwar vom absoluten und vollen Glaubensgehorsam (obsequium fidei) unterschieden ist, der aber »gegenüber dem Lehramt besteht, das eine nicht-unfehlbare Lehraussage macht; dieser Gehorsam ist nicht absolut und unbedingt, sondern läßt Stufungen zu und wird als Glaubensgehorsam im weiteren Sinn verstanden, der nur eine religiöse Zustimmung (assensus religiosus) beinhaltet.«<sup>57</sup>

<sup>49</sup> Blyskal (Anm. 23) 562 bezeichnet im Anschluß an LG 25 »authoritative« als »actually the correct translation of authenticum«.

<sup>50</sup> Schmitz, Lehrautorität (Anm. 48) 202.

<sup>51</sup> Fuentes (Anm. 1) 535. Zum Begriff des authentischen Lehramtes auch Schmitz, Lehrautorität (Anm. 48) 207; Wolfgang Beinert, Kirchliches Lehramt, in: Ders. (Hg.), Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg – Basel – Wien 21988, 315–320. — Schmitz, »Professio Fidei« (Anm. 1) 402 bemängelt zurecht die sprachliche Fassung des c. 752, weil der Begriff »obsequium religiosum« »auf die vorgetragene Lehre, und nicht, wie es sachkundige Sprechweise fordert, auf die lehrende Autorität bezogen ist.«

<sup>52</sup> Mussinghoff (Anm. 43) zu c. 752, Rd.-Nr. 1–2.

<sup>53</sup> LG 25 (Anm. 18).

<sup>54</sup> Schmitz, Lehrautorität (Anm. 48) 206 A. 25.

<sup>55</sup> Ebd. 207.

<sup>56</sup> Blyskal (Anm. 23) 571: »a serious obligation to acknowledge, adhere to, concur with, be of one mind with noninfallible teaching«.

<sup>57</sup> Schmitz, »Professio Fidei« (Anm. 1) 401.

Dieses weitere Verständnis von »obsequium« befürworten auch, im Anschluß an »Lumen gentium«, verschiedene Theologen wie Butler, McCormick, Rahner und Orsy.<sup>58</sup> Letzterer und Coriden lassen in späterer Zeit gar die Möglichkeit des Dissenses offen.<sup>59</sup>

Es muß aber beachtet werden, daß der letzte Halbsatz in c. 752 die Gläubigen ausdrücklich einlädt, sorgsam zu meiden, was der auch nicht definitiv als verpflichtend zu verkünden beabsichtigten Lehre seitens des Papstes und des Bischofskollegiums nicht entspricht oder mit ihr nicht übereinstimmt. Die konsekutive Einführung dieses Iussivs (»curent«) nach dem Semikolon mit »ergo« liefert gleichsam die Erklärung für das Verständnis von »obsequium« nach. Zwar bezeichnet der Konjunktiv in »curent« den Modus der Aufforderung, ist aber in der deutschen Übersetzung mit »müssen« dem ersten Eindruck nach zu stark akzentuiert. Auch in c. 1371 n. 1 wird ein Verstoß gegen c. 752 mit einer »gerechten« Strafe sanktioniert (und nicht mit einer von selbst eintretenden), ist doch dieser Verstoß »als (nur) gegen die kirchliche Autorität und nicht gegen eine Glaubenswahrheit gerichtet.«<sup>60</sup>

Es handelt sich also um einen Verstoß nicht nur gegen c. 752, sondern gegen das authentische Lehramt und seine Lehrsätze, wenn diese beharrlich zurückgewiesen werden. Eben darin liegt ja der Sinn der in c. 752 gemachten Aussage, daß nicht Glaubenszustimmung, wohl aber religiöser Verstandes- und Willensgehorsam diesem Lehramt entgegengebracht werden muß, was mit dem Gerundiv »praestandum est« klar gekennzeichnet ist. Insofern darf auch die Übersetzung von »curent« mit »müssen« als gerechtfertigt betrachtet werden.

#### 4.5. Ergebnis

Als geradezu unwesentlich erscheint nunmehr die Frage, wie das »obsequium« zum Zwecke einer größtmöglichen Übereinstimmung übersetzt werden sollte. Eine Einheitlichkeit läßt sich schon deswegen nicht erzielen, weil jede Sprache anders nuanciert und mit je eigentümlichen Charakteristika ausgestattet ist. Selbst das deutsche Wort »Gehorsam« besitzt, je nach Standpunkt, graduelle Unterschiede. Die einen empfinden es negativ konnotiert als Preisgabe der eigenen Entscheidungsfreiheit und des individuellen

<sup>58</sup> Blyskal (Anm. 23) 574–579 bespricht ausführlich die genannten Theologen. Zu Rahner siehe zusätzlich meine Anm. 19.

<sup>59</sup> James A. Coriden, Book III. The Teaching Office of the Church (cc. 747–833), in: Ders. u. a. (Hgg.), The Code of Canon Law. Text and Commentary, New York 1985, 548; Ladislav Orsy, Reflections on the Text of a Canon, in: America 154 v. 17. Mai 1986, 397 f.

<sup>60</sup> Schmitz, »Professio Fidei« (Anm. 1) 403. — Boyle (Anm. 25) 149 sieht in dem Umstand, daß c. 752 zusammen mit c. 1371 genannt wird, ein deutliches Zeichen für die Entwicklung in der Verwendung und Rolle des ordentlichen Lehramtes. Er bezeichnet den Verstoß gegen c. 752 sogar als neue Straftat: »Here then is a new crime: dissent from the ordinary, non-infallible magisterium. Its inclusion in the code apparently is the result of a papal intervention, since the second part of the first number of the canon was in none of the drafts of the code, including the code commission's final approved schema.« (160). Das bewegt ihn schließlich zu dem Ergebnis, daß der praktische Effekt von c. 752 gleichsam auf das Lehramt des Papstes eingegrenzt ist: »The addition of the phrase referring to the teaching mentioned in canon 752 was apparently made by the pope ... By contrast [zu CIC/1917], the teaching mentioned by canon 752 embraces a great range of papal or episcopal teaching. Since canon 752 explicitly mentions teachings of the episcopal college, and some formed action by the pope is required for all »collegial act« (c. 377 § 2), the practical effect of the canon is likely to be restricted to papal teaching.« (161).

Wahrheitsgewissens, gleichsam als »blinden Gehorsam«, die anderen als positives und wie selbstverständliches Mittragen von Entscheidungen, die der einen gemeinsamen Sache dienlich sein sollen. In keiner Weise evoziert das »obsequium religiosum intellectus et voluntatis« den blinden, unmündigen Gehorsam. Denn diesen lehnte das II. Vatikanische Konzil in seiner Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute kategorisch ab<sup>61</sup> und appellierte in LG Art. 37 an die Verantwortung aller Gläubigen gegenüber dem Gesamtleben der Kirche<sup>62</sup>, genauso wie schon der Aquinate das vernunftgemäße Handeln des Menschen postulierte.<sup>63</sup> Das »obsequium religiosum« setzt vielmehr eine Einwilligung, eine Billigung und Zustimmung aus dem Glauben (was aber nicht gleichbedeutend mit »obsequium fidei« ist) voraus. Eine derartige Billigung und Akzeptanz kann aber nur in einem eigenen Verstandes- und Willensakt gründen. Der Gläubige und in der Verantwortung stehende Christ muß, um dieser seiner eigenen Verantwortung Rechnung zu tragen, sich aktiv am Willensbildungsprozeß beteiligen. Ein simples »gehorsames Schweigen« kann nicht ausreichend sein. Wenn auf das »obsequium religiosum« die zwei im Genitivsubjekt stehenden Substantive »intellectus« und »voluntas« folgen, so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, daß ein »Annehmen«, ein (Be-) Folgen des authentischen Lehramtes nur über diese Instanzen erreicht werden kann. Es setzt ein Einsehen, Erkennen, Erfassen, Begreifen und Verstehen, ein gutherziges, aufrichtiges Wollen im weitesten Sinne voraus. Nur über diesen Ablauf kann ein »einmütiges« Handeln, ein Kommunizieren erreicht werden. Nicht zufällig sind daher Verstand und Wille angesprochen. Der Gläubige soll sich innerlich binden an das authentische Lehramt, nicht nur äußerlich durch eine sterile und bewegungslose Befolgung desselben, sondern mit Herz und Verstand bereit sein, das anzuerkennen und dem zuzustimmen, was das authentische Lehramt verkündet.

Religiöser Gehorsam, so verstanden, heißt dann nichts anderes, als daß der Gläubige die Lehren des Papstes und des Bischofskollegiums mit Offenheit und guten Willens aufzunehmen bereit sein muß — denn außerhalb der Einheit mit ihnen kann es keine wahrhaftige Communio und keine wahrhaftige Kirche geben (vgl. cc. 209, 212 §1 CIC/1983).<sup>64</sup>

<sup>61</sup> »Actiones ergo ... nec caeca obedientia illos qui iis [scil. iussis] parent excusare valet.« Art. 79, LThK E. III, 550f.

<sup>62</sup> LThK E. I, 280–283.

<sup>63</sup> Zum Beispiel De verit. q. 17 a. 5 ad 4: »Omnis enim homo debet secundum rationem agere.«

<sup>64</sup> Fuentes (Anm. 1) 539 drückt das so aus: »ya que tratándose del Romano Pontifice y el Colegio Episcopal no hay fuera de la unión con ellos verdadera comunión y verdadera Iglesia.« — In diesem Sinne auch das Resümée von Blyskal (Anm. 23) 585.